Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte
und große selbständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Grotstück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	15-12235-4.3.1/4.3.4.1.1 -VORIS 27100-	6288	21.06.2016

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen;

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmebereites Drittland wird von der Internationalen Organisation für Migration (International Organization for Migration – IOM) im Auftrage des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfen. Das Programm hat ab 1.1.2016 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen

2.1 Reisekosten

2.1.1 Übernahme der Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.

2.1.2 Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 250 EUR pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.

2.2 Reisebeihilfen

Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 200 EUR, Kinder unter 12 Jahren 100 EUR.
Keine Reisebeihilfen erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei in Deutschland einreisen können. Das gilt auch für kosovarische Staatsangehörige.

3. GARP-Starthilfen

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

3.1 Staatsangehörige der Länder

3.1.1 Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria und Pakistan erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;

3.1.2 Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d`Ivoire, Gambia, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 300 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 150 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

3.2 Die maximale Förderhöhe ist bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 27a AsylG, sog. „Dublin-Fall" zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, auf 1.500 EUR (Ländergruppe 3.1.1) bzw. 900 EUR (Ländergruppe 3.1.2) begrenzt.

3.3 Als einseitige Fördermaßnahme des Landes Niedersachsen erhalten Staatsangehörige der Republik Montenegro, die vor dem 01.01.2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und ihren Aufenthalt in Niedersachsen haben, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Starthilfe in Höhe von 300,00 EUR pro Erwachsenem/Jugendlichem und 150,00 EUR pro Kind bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Diese Programmergänzung wird ab 1.7.2016 im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, längstens jedoch bis zum 31.12.2016 gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

4. Personenkreis

4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden

4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,

4.1.2 anerkannte Flüchtlinge,

4.1.3 sonstige Ausländer und Ausländerinnen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,

4.1.4 Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis unter Nr. 4.1.4.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.

5.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53,54 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.

5.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.

5.4 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller

5.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII, SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit),

5.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen,

5.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen REAG/GARP erhalten haben,

5.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (4.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (4.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet;

5.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten,

5.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, die die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind dem Informationsblatt der IOM zu

entnehmen. Das Informationsblatt und das zu verwendende Antragsformular können unter www.germany.iom.int aufgerufen werden. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Tel. 0511-120-6288) übersendet diese Unterlagen auf Anfrage auch per E-Mail.

Zur Realisierung evtl. Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden die IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

Es ist Anliegen des Landes Niedersachsen, im Rahmen dieses humanitären Hilfsprogramms möglichst vielen mittellosen Ausländerinnen und Ausländern eine Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu ermöglichen. Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die in Betracht kommenden Personen sind daher über dieses und ggf. weitere Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zu unterrichten. Auf § 11 Abs. 1 AsylbLG wird besonders hingewiesen.

Weitere Informationen können z.B. abgerufen werden über www.mi.niedersachsen.de; www.bamf.de (Rückkehrförderung), www.germany.iom.int.

7. Schlussabstimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 des außer Kraft.

Auftrage

Volker Brengelmann